

Mitteilungsvorlage

Beschließendes Gremium:

Härtefallfonds II "Wir für Lüneburg" der Hansestadt Lüneburg

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
-----------------	---------------	---------

Ö	24.06.2020	Videokonferenz des Ausschusses für Wirtschaft und städt. Beteiligungen
---	------------	--

Sachverhalt:

Inzwischen werden zwar die, in der Corona-Krise erlassenen, Beschränkungen wieder gelockert aber bei zahlreichen Unternehmen ist der Geschäftsbetrieb immer noch erheblich eingeschränkt. Aus diesem Grund soll der Härtefallfonds „Wir für Lüneburg“ der Hansestadt Lüneburg, mit einer, an die aktuellen Bedürfnisse der lokalen Wirtschaft angepassten, Zielrichtung, neu aufgelegt werden.

Mit dem Härtefallfonds II „Wir für Lüneburg“ der Hansestadt Lüneburg sollen Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform, einschließlich der Gewerbetreibenden, die durch die Corona-Pandemie unverschuldet in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, bei der Anpassung und Weiterentwicklung ihrer Geschäftstätigkeit unterstützt und vor einer Insolvenz bewahrt werden.

Gegenstand der Förderung ist die Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren, Zuschusses für, in der Hansestadt Lüneburg ortsansässige, Betriebe (gemäß Definition in §§ 2 und 3 der Richtlinie), die infolge der Corona-Pandemie einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden erlitten haben und hierdurch in ihrer Existenz bedroht sind. Dieser Fall liegt dann vor, wenn eigene Personalkosten für zwingend erforderliche Innovationsprozesse zur Entwicklung und Fertigung neuer Produkte und daraus resultierende Anpassungen des Dienstleistungsangebotes, infolge der, durch die Corona-Pandemie verursachten Umsatz- und Gewinneinbrüche, aus dem laufenden Betrieb heraus nicht mehr getragen werden können und auch durch andere Hilfsprogramme nicht ausgeglichen werden.

Ziel ist es, möglichst vielen, bislang gesunden, Betrieben mit tragfähigem Geschäftsmodell und attraktiven Arbeitsplätzen, die ihre Existenz nur durch Innovationsprozesse zur Entwicklung und Fertigung neuer Produkte und daraus resultierender Anpassung ihres Dienstleistungsangebots sichern können, eine zukünftige Geschäftstätigkeit zu ermöglichen und

Liquiditätsengpässe zu kompensieren. Es gilt die Attraktivität der Hansestadt Lüneburg als Wirtschaftsstandort zu bewahren.

Hierzu hat die Verwaltung die **Richtlinie für den Härtefallfonds II „Wir für Lüneburg“ der Hansestadt Lüneburg zugunsten von Unternehmen, die von der Corona-Pandemie 2020 betroffen sind** (siehe Anlage) entwickelt.

Die Förderung erfolgt für maximal drei Monate (Juni bis August) als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Die maximale Förderung ist auf einen Betrag von 30.000 € für drei Monate begrenzt. Unter bestimmten Bedingungen kann der neu zu bildende Beirat für den Härtefallfonds II einstimmig eine höhere Förderung empfehlen. Der Umfang des Härtefallfonds II der Hansestadt Lüneburg ist auf insgesamt 500.000 € begrenzt.

Die Bewertung eingehender Anträge aus antragsberechtigten Betrieben im Rahmen der Nutzwertanalyse wird durch die Hansestadt Lüneburg und die Wirtschaftsförderungs-GmbH für Stadt und Landkreis Lüneburg (WLG) vorgenommen. Das Ergebnis wird zusammen mit einer kurzen Stellungnahme und Beschlussempfehlung an einen Beirat für den Härtefallfonds II übergeben. Anschließend werden die Empfehlungen des Beirates dem Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg zur abschließenden Entscheidung in nichtöffentlicher Sitzung vorgelegt.

Ausgenommen von der Antragsberechtigung sind öffentliche Unternehmen, Freiberufler/-innen, Vereine, Soloselbständige, Bildungseinrichtungen sowie Kulturschaffende. Die weiteren Details können der Richtlinie entnommen werden.

Anträge können ab dem 03.07.2020, 12.00 Uhr bis 31.08.2020, 24.00 Uhr bei der Hansestadt Lüneburg gestellt werden. Das Antragsformular und weitere Informationen werden auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg veröffentlicht.

Die haushaltsrechtliche Absicherung erfolgte durch den Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg zur Ergänzung der Haushaltssatzung 2020 (VO/8930/20) in der Sitzung am 28.04.2020.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 766 €
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen: bis zu 500.000 €
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - X Ja (siehe Beschluss des Rates vom 28.04.2020 zu VO/8930/20)
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle:
 - Produkt / Kostenträger: 571001 - Wirtschaftsförderung
 - Haushaltsjahr: 2020
- e) mögliche Einnahmen: ggf. Zuschüsse Landkreis Lüneburg, Land Niedersachsen, Bund?

Anlage/n:

„Richtlinie für den Härtefallfonds II „Wir für Lüneburg“ der Hansestadt Lüneburg zugunsten von Unternehmen, die von der Corona-Pandemie 2020 betroffen sind“ inklusive dazugehöriger Anlage (Übersicht über Fixkosten)

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Beschluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Protokollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

DEZERNAT II

Fachbereich 2 - Finanzen

Bereich 20 - Kämmerei und Stadtkasse

Bereich 22 - Betriebswirtschaft und Beteiligungsverwaltung, Controlling

Richtlinie für den Härtefallfonds II „Wir für Lüneburg“ der Hansestadt Lüneburg zugunsten von Unternehmen, die von der Corona-Pandemie 2020 betroffen sind

Aufgrund § 58 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GvBl. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 02.07.2020 folgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

Inzwischen werden zwar die, in der Corona-Krise erlassenen, Beschränkungen wieder gelockert aber bei zahlreichen Unternehmen ist der Geschäftsbetrieb immer noch erheblich eingeschränkt. Mit dem Härtefallfonds II „Wir für Lüneburg“ der Hansestadt Lüneburg sollen Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform, einschließlich der Gewerbetreibenden, die durch die Corona-Pandemie unverschuldet in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, bei der Anpassung und Weiterentwicklung ihrer Geschäftstätigkeit unterstützt und vor einer Insolvenz bewahrt werden.

§ 1 Gegenstand und Ziel der Förderung

- (1) Gegenstand der Förderung ist die Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren, Zuschusses für in der Hansestadt Lüneburg ortsansässige Betriebe (gemäß §§ 2 und 3 dieser Richtlinie), die infolge der Corona-Pandemie einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden erlitten haben und hierdurch in ihrer Existenz bedroht sind. Dieser Fall liegt dann vor, wenn eigene Personalkosten für zwingend erforderliche Innovationsprozesse zur Entwicklung und Fertigung neuer Produkte und daraus resultierende Anpassungen des Dienstleistungsangebotes, infolge der, durch die Corona-Pandemie verursachten Umsatz- und Gewinneinbrüche, aus dem laufenden Betrieb heraus nicht mehr getragen werden können und auch durch andere Hilfsprogramme nicht ausgeglichen werden.
- (2) Ziel ist es, möglichst vielen, bislang gesunden, Betrieben mit tragfähigem Geschäftsmodell und attraktiven Arbeitsplätzen, die ihre Existenz nur durch Innovationsprozesse zur Entwicklung und Fertigung neuer Produkte und daraus resultierender Anpassung ihres Dienstleistungsangebots sichern können, eine zukünftige Geschäftstätigkeit zu ermöglichen und Liquiditätsengpässe zu kompensieren. Es gilt die Attraktivität der Hansestadt Lüneburg als Wirtschaftsstandort zu bewahren.

§ 2 Antragsberechtigung und Ausschluss

- (1) Antragsberechtigt sind Unternehmen
 - a. der gewerblichen Wirtschaft im Sinne des § 2 des Gewerbesteuergesetzes, die bis zu 250 Mitarbeiter/innen (Vollzeitäquivalente) beschäftigen, ihren Betrieb sowie ihre Hauptniederlassung in der Hansestadt Lüneburg haben und
 - b. die durch die Corona-Pandemie nachweislich eine erhebliche Beeinträchtigung ihres bisherigen Geschäftes zu verzeichnen haben und dadurch in ihrer Existenz bedroht sind und

- c. die Anträge für die aktuell verfügbaren Hilfen auf Landes- und Bundesebene im Rahmen der Corona-Pandemie gestellt haben und
- d. ihre Existenz nur durch Innovationsprozesse zur Entwicklung und Fertigung neuer Produkte und daraus resultierender Anpassung ihres Dienstleistungsangebots sichern können und
- e. eigene Personalkosten für den Innovationsprozess benötigen, die sie infolge der, durch die Corona-Pandemie bedingten Umsatz- und Gewinneinbrüche, aus dem laufenden Betrieb heraus nicht aufbringen können sowie
- f. über ein ansonsten tragfähiges Geschäftsmodell verfügen.

Ausgenommen von der Antragsberechtigung sind öffentliche Unternehmen, Freiberufler/-innen, Vereine, Soloselbständige, Bildungseinrichtungen sowie Kulturschaffende.

Bei der Bewertung einer Existenzbedrohung sind aktuell verfügbare Hilfen, wie z.B. die Überbrückungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen des Bundes und Förderprogramme der Bundesagentur für Arbeit einzubeziehen und vorrangig zu beantragen.

- (2) Der durch die Corona-Pandemie entstandene, erhebliche wirtschaftliche Schaden mit existenzbedrohenden Folgen, ist durch eidesstattliche Versicherung auf den programmspezifischen Antragsformularen zu bestätigen. Die Hansestadt Lüneburg und die Wirtschaftsförderungs-GmbH für Stadt und Landkreis Lüneburg (WLG) behalten sich eine Überprüfung der Angaben im Antragsformular und den, diesen zugrundeliegenden, wirtschaftlichen Verhältnissen vor.
- (3) Der Zuschuss erfolgt ohne Rechtsanspruch und im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel.
- (4) Die Mittel aus dem Härtefallfonds II „Wir für Lüneburg“ der Hansestadt Lüneburg werden nachrangig gegenüber anderen ggf. zur Verfügung stehenden Hilfen gewährt.
- (5) Ausgeschlossen sind Betriebe die sich bereits am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten befunden haben und die durch bereits gewährte Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung EU VO Nr. 1407/2013, den Höchstbetrag der, innerhalb von drei Jahren gewährten, De-minimis-Beihilfen für ein einzelnes Unternehmen von 200.000 Euro bzw. 100.000 Euro im Bereich gewerblicher Straßengüterverkehr in drei Steuerjahren überschreiten.

§ 3 Definitionen

- (1) Ortsansässig ist ein Betrieb dann, wenn sein Sitz sowie seine Hauptniederlassung im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg liegen.
- (2) In der Berechnung der Arbeitnehmer/-innen unter § 2 Abs. 1 sind die Arbeitsverhältnisse sämtlicher verbundener Unternehmen sowie Franchisenehmer bzw. -gebende oder Unternehmen mit ähnlichen rechtlichen Beziehungen einzubeziehen. Gerechnet wird in Vollzeitäquivalenten - Teilzeitbeschäftigte sind in Vollzeitkräfte umzurechnen, 450-Euro-Jobs werden mit 0,3 Äquivalenten angesetzt und Auszubildende sind mit einem Vollzeitäquivalent einzurechnen.

- (3) Ein erheblicher, wirtschaftlicher Schaden liegt insbesondere dann vor, wenn:
- a. trotz gewährter bzw. beantragter Sofort- und/oder Überbrückungshilfen des Bundes/Landes im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zur Wiederaufnahme/Weiterführung der Geschäftstätigkeit weitere Zuschüsse erforderlich sind und
 - b. der entstandene Schaden ebenso wie die dadurch verursachte Existenzbedrohung anhand von entsprechenden Unterlagen glaubhaft gemacht wird und nur durch Innovationsprozesse zur Entwicklung und Fertigung neuer Produkte und eine daraus resultierende Anpassung des Dienstleistungsangebotes behoben werden kann.

Bei der Ermittlung des erheblichen, wirtschaftlichen Schadens sind jeweils alle bereits zugesagten und noch möglichen sonstigen Hilfen sowie ergriffene Gegenmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Glaubhaftmachen kann, neben dem Beibringen eigener Unterlagen, zum Beispiel auch durch Bestätigung eines Steuerberaters oder durch die Hausbank erfolgen.

- (4) Ein tragfähiges Geschäftsmodell liegt vor, wenn das Geschäftsjahr 2019 ein positives Betriebsergebnis ausweist oder, sofern dieses in begründeten Ausnahmen nicht vorgelegt werden kann, vorläufige betriebswirtschaftliche Auswertungen eine positive Bewertung des Betriebsergebnisses ermöglichen.

§ 4 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt für maximal drei Monate (Juni bis August) als nicht rückzahlbarer Zuschuss.
- (2) Die maximale Förderung ist auf einen Betrag von 30.000 Euro für drei Monate begrenzt.
- (3) Eine höhere als die in Abs. 2 beschriebene Förderung kann der, nach § 5 Abs. 5 zu bildende, Beirat einstimmig empfehlen.
- (4) Die Regelung in Abs. 3 kann in den Fällen zur Anwendung kommen, wenn der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 70 % gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres eingebrochen ist und trotz maximal gewährter Erstattungsbeträge aus Bundes-/Landesförderprogrammen, die Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeit erfasst und für die unter § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben erforderlich sind, die Fixkosten (siehe **Anlage 1**) des Unternehmens um mehr als 20% übersteigen.
- (5) Der Umfang des Härtefallfonds II der Hansestadt Lüneburg ist auf insgesamt 500.000 Euro begrenzt.

§ 5 Bewertungskriterien

- (1) Die Bewertung der eingehenden Anträge orientiert sich an folgenden Kriterien:
 - a. Anzahl der durch die Förderung zu sichernden, in der Hansestadt Lüneburg lokalisierten, Arbeitsverhältnisse,
 - b. Darstellung der Ressourcen und deren Herkunft, die für die Entwicklung zukünftiger Technologien und Produkte erforderlich sind,
 - c. erwarteter Return der Investitionen in die Innovation,
 - d. Darstellung des erwarteten Umsatzvolumens für das identifizierte Wachstumsfeld.
- (2) Die Bewertung erfolgt auf der Basis einer Nutzwertanalyse (nachfolgend als NWA bezeichnet), in dessen Rahmen die in Abs. 1 genannten Kriterien nach einem einheitlichen Punktbewertungsverfahren erfolgt.
- (3) Sofern ein Betrieb im Rahmen der NWA nicht mindestens 30% der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht, wird eine Förderung ausgeschlossen.
- (4) Wenn antragsberechtigte Betriebe eine Gesamtpunktzahl von min. 30% der möglichen Gesamtpunktzahl erreichen, kann ein hoher Förderbedarf dazu führen, dass dennoch keine Fördermittel ausgereicht werden können. Die Grenze ergibt sich aus dem, unter § 4 Abs. 5 definierten, Umfang des Härtefallfonds II. Insofern ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Die Bewertung eingehender Anträge aus antragsberechtigten Betrieben im Rahmen der NWA wird durch die Hansestadt Lüneburg und die Wirtschaftsförderungs-GmbH für Stadt und Landkreis Lüneburg (WLG) vorgenommen. Das Ergebnis wird zusammen mit einer kurzen Stellungnahme und Beschlussempfehlung an einen Beirat für den Härtefallfonds II übergeben. Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

1. der Stadtkämmerer/die Stadtkämmerin,
 2. der/die Vorsitzende/r des Ausschusses für Wirtschaft und städtische Beteiligungen,
 3. der/die stellvertretende/r Vorsitzende/r des Ausschusses für Wirtschaft und städtische Beteiligungen,
 4. die Geschäftsführung der Wirtschaftsförderungs-GmbH für Stadt und Landkreis Lüneburg (WLG),
 5. der/die Aufsichtsratsvorsitzende/r der Wirtschaftsförderungs-GmbH für Stadt und Landkreis Lüneburg (WLG),
 6. die Geschäftsführung der Lüneburg Marketing GmbH (LMG),
 7. die Stabsstellenleitung Büro des Oberbürgermeisters.
- (5) Die Empfehlungen des Beirates werden dem Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.
 - (6) Der temporär eingerichtete Beirat hat nicht die Rechtsstellung eines Ausschusses im Sinne des NKomVG. Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft, sodass der

Beirat zu diesem Zeitpunkt aufgelöst wird. Darüber hinaus erlischt die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Amt.

- (7) Den Vorsitz des Beirates führt die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer. Als stellvertretende/r Vorsitzende/r wird die Stabsstellenleitung des Büros des Oberbürgermeisters bestimmt.
- (8) Der Beirat gibt sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung.

§ 6 Bewilligungsbehörde und Antragsverfahren

- (1) Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse erfolgt durch die Hansestadt Lüneburg. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt durch die Hansestadt Lüneburg in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderungs-GmbH für Stadt und Landkreis Lüneburg (WLG).
- (2) Die Antragsfrist endet am 31. August 2020, 24.00 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Antrag bei der Hansestadt Lüneburg eingegangen sein.
- (3) Das Antragsformular kann online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg heruntergeladen werden. Der Antrag ist digital im PDF-Format zu erstellen und zusammen mit den erforderlichen Anlagen per E-Mail an haertefallfonds2@wirtschaft.lueneburg.de zu übersenden. Weitere Informationen zum Antragsverfahren sind auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg abrufbar.
- (4) Eine Eingangsbestätigung wird an die E-Mail-Adresse versandt, die als Absender des Antragsformulars angezeigt wird.
- (5) Die Beratung zur Antragstellung für den Härtefallfonds II „Wir für Lüneburg“ erfolgt durch die Geschäftsführung der Wirtschaftsförderungs-GmbH für Stadt und Landkreis Lüneburg (WLG).
- (6) Der bewilligte Zuschuss wird von der Hansestadt Lüneburg unmittelbar auf das Konto des Zuschussempfängers überwiesen.
- (7) Eine Auszahlung von Zuschüssen an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt oder die Insolvenz angemeldet haben, ist ausgeschlossen.

§ 7 Mitwirkungspflichten

- (1) Auf Anforderung der Hansestadt Lüneburg und der Wirtschaftsförderungs-GmbH für Stadt und Landkreis Lüneburg (WLG) ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die zur Aufklärung eines förderrelevanten Sachverhalts und zur Bearbeitung oder nachträglichen Kontrolle des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen, bereitzustellen.
- (2) Der Zuschuss wird als De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der De-minimis-Verordnung EU VO Nr. 1407/2013 gewährt. Der Gesamtbetrag aller De-minimis-Beihilfen, die einem einzelnen Unternehmen gewährt werden darf, ist auf 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren (100.000 Euro in drei Steuerjahren im Bereich gewerblicher Straßengüterverkehr) begrenzt. Die Bestimmungen der De-minimis-Verordnung und hier insbesondere die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 5 sind zu beachten.

§ 8 Prüfpflichten, Strafverfolgung

- (1) Neben der Hansestadt Lüneburg hat auch die Europäische Kommission das Recht, Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie zu überprüfen und alle dafür notwendigen Unterlagen heraus zu verlangen. Daher müssen alle für die Förderung relevanten Unterlagen 10 Jahre lang ab dem Datum der Gewährung einer Zuwendung aufbewahrt werden.
- (2) Der Härtefallfonds II „Wir für Lüneburg“ der Hansestadt Lüneburg gewährt finanzielle Unterstützung für Antragsberechtigte, die infolge der Corona-Pandemie einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden erlitten haben, hierdurch in ihrer Existenz bedroht sind und die oben genannten Fördervoraussetzungen erfüllen. Die Hansestadt Lüneburg bringt jeden Fall der wissentlichen Falscherklärung an Eides statt und des Betruges zur Anzeige.
- (3) Für den Fall von Falschangaben eines Zuwendungsempfängers behält sich die Hansestadt Lüneburg eine Rückforderung der gewährten Zuschüsse vor.

§ 9 Datenverarbeitung

Die zum Zwecke der Beantragung von Leistungen aus dem Härtefallfonds II „Wir für Lüneburg“ von der Hansestadt Lüneburg und der Wirtschaftsförderungs-GmbH für Stadt und Landkreis Lüneburg (WLG) erhobenen personenbezogenen Daten werden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1e DSGVO erhoben. Die Daten werden nur für die Prüfung und Bearbeitung des Antrags erhoben und weiterverarbeitet. Nähere Informationen ergeben sich aus den, dem Antrag beigefügten Datenschutzhinweisen gem. Art. 13 DSGVO.

§ 10 In- / Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Bekanntgabe rückwirkend mit Wirkung vom 01.07.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Lüneburg, den

Ulrich Mädge
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Richtlinie für den Härtefallfonds II „Wir für Lüneburg“ der Hansestadt Lüneburg zugunsten von Unternehmen, die von der Corona-Pandemie 2020 betroffen sind

Fixkosten des Unternehmens

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
2. Weitere Mietkosten
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
10. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Hilfen anfallen
11. Kosten für Auszubildende

Zahlungen für Fixkosten, die an verbundene Unternehmen oder an Unternehmen gehen, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen, sind nicht förderfähig.